



Liebe Vereinsmitglieder,

im Namen des Vorstands lade ich Euch sehr herzlich zu unserer ersten

Jahreshauptversammlung des Fördervereins Freizeitgelände Alter Berg e.V.

am Freitag, den 11. Juli 2025 um 16:00 Uhr

auf den Spielplatz (Kalter-Strauchweg – Ecke Theodor-Heuss-Straße) ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassiererin
6. Aussprache zu den Berichten
7. Bericht der Kassenprüfer/in
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beratung und Beschluss vorliegender Anträge
 - a) Antrag des Vorstands: Änderung des Satzungszwecks (§2 der Satzung)
 - b) Antrag des Vorstands: Termin und Einzug der Beiträge (§5.2 der Satzung)
 - c) Antrag des Vorstands: Auflösung des Vereins (§12.2 der Satzung)
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Behandlung von Anträgen

Jedes Mitglied hat das Recht Änderungswünsche und Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese müssen schriftlich oder per Email bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Während der Jahreshauptversammlung werden für unseren Verein wichtige Entscheidungen getroffen und zur Abstimmung gebracht. Ich würde mich über eine rege Beteiligung freuen.

Im Anschluss möchten wir zusammen mit Euch noch eine schöne Zeit verbringen.

Mit herzlichen Grüßen,

Arnt Maaßen 1. Vorsitzender



Anträge Satzungsänderungen

9 a) Antrag des Vorstands: Änderung des Satzungszwecks (§2 der Satzung)

Mit Schreiben vom 06.03.25 teilt das Finanzamt mit, dass die Satzung nicht die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung entspricht. Nach erfolgreicher Prüfung unseres Änderungsvorschlags durch das Finanzamt (Schreiben vom 23.04.25) stellen wir folgenden Antrag zur Neufassung des §2:

Bisherige Fassung:

§ 2 Zweck des Vereins

~~(1) Zweck des Vereins ist es, die Errichtung, Modernisierung und Instandhaltung des Freizeitgeländes „Alter Berg“ (Kalter Strauchweg — Ecke Theodor Heuss Straße) in Altmorschen zu fördern und die Gemeinde durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln sowie durch Anregungen, Vorschläge und Engagement zu unterstützen.~~

~~(2) Ziel des Vereins ist es, zu einer kindgerechten Ausstattung des Geländes beizutragen und die innovative Verbesserung des Sozialraumes für alle Altersgruppen zu erreichen. Hierzu fördert der Verein das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, plant und hilft bei der Organisation der Bauvorgänge.~~

~~Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:~~

~~(1) Verschönerung des Ortsbildes~~

~~(2) Pflege und Erhalt heimischer Traditionen und dörflichen Brauchtums~~

~~(3) Schaffung eines Treffpunkts mit offenem Zugang für Nichtmitglieder und Organisation niederschwelliger Angebote (z.B. kostenlose Treffen)~~

~~(4) Der Verein fördert hiermit die Jugendpflege und Jugendfürsorge.~~

~~(5) Durchführung von Veranstaltungen~~



Neue Fassung:

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung, Modernisierung und Instandhaltung des Freizeitgeländes „Alter Berg“ (Kalter-Strauchweg – Ecke Theodor-Heuss-Straße) in Altmorschen.

Der Verein verfolgt hierbei die folgenden gemeinnützigen Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:

- die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Gemeinde,
- das Einbringen von Anregungen, Vorschlägen und Engagement seiner Mitglieder,
- die Förderung einer kindgerechten Ausstattung des Freizeitgeländes,
- die innovative Verbesserung des Sozialraumes für alle Altersgruppen sowie
- die Planung und Unterstützung bei der Organisation von Bauvorgängen.

(3) Durch die Erfüllung dieser Aufgaben schafft der Verein eine kulturelle Begegnungsmöglichkeit, bereichert die Lebensqualität und trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Gemeinwesens bei.



9 b) Antrag des Vorstands: Termin und Einzug der Beiträge (§5.2 der Satzung)

Mit Schreiben vom 05.12.24 teilt das Amtsgericht mit, dass wir -trotz Beschluss in der Gründungssatzung - keine Satzungsänderungen via Vorstandsbeschluss durchführen dürfen. Die Rechtspflegerin schlägt vor, den Antrag in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Der Vorstand stellt den Antrag, Mitgliedsbeiträge immer zum 15.01. des Jahres via SEPA Lastschriftverfahren einzuziehen. Der aktuelle Beitrag („beitragsfrei“) bleibt unverändert bestehen.

Ergänzung des Paragraphen 5.2 in gelb.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

(...)

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Sie werden grundsätzlich im SEPA-Basislastschriftverfahren zum 15.01. eines Jahres eingezogen.

(...)



9 c) Antrag des Vorstands: Auflösung des Vereins (§12.2 der Satzung)

Mit Schreiben vom 06.03.25 bittet uns das Finanzamt den §12 (2) zu ändern. Der Bitte kommt der Vorstand nach und stellt den Antrag zur Änderung von §12 (2):

Bisherige Fassung:

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(...)

~~(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Morschen mit der Auflage, es für die Errichtung oder den Betrieb von Spielplätzen zu verwenden.~~

Neue Fassung:

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(...)

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Morschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.